

## Teil E Abschlussbefragung

Teilnehmenden-ID (aus ESF-Bavaria 2014):  
(wird vom **Schulaufwandsträger** ergänzt)



**Auszufüllen durch den Projektträger bzw. durch das in der Klasse eingesetzte Personal.**

Die nachfolgenden Indikatoren sollen als Veränderung der Situation **nach Teilnahme** an einer ESF-Maßnahme verstanden werden.

Maßgeblich ist der Status bis **spätestens 4 Wochen nach Austritt** der Schülerin / des Schülers aus dem gebundenen Ganztagsangebot für Deutschklassen.

### Teil E1 Allgemeine Indikatoren nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme

1. Projektaustritt am:

.20

2. Hat die Schülerin / der Schüler, die Maßnahme bis zum Ende besucht?

- die Schülerin / der Schüler hat an der Maßnahme bis zum Ende teilgenommen
- die Schülerin / der Schüler hat die Maßnahme abgebrochen
- die Schülerin / der Schüler ist vorzeitig aus der Maßnahme ausgetreten

Vorzeitig aus der Maßnahme ausgetreten ist die Schülerin / der Schüler, wenn sie / er das Bildungsziel (Übertritt in ein reguläres deutschsprachiges Unterrichtsangebot, bzw. Erreichen eines Schulabschlusses) vorzeitig erreicht hat. Ansonsten gilt die Maßnahme als abgebrochen.

3. Welchen Erwerbsstatus hat die Schülerin / der Schüler nach Verlassen der Maßnahme?

- erwerbstätig, einschließlich selbständig, betriebliche Ausbildung
- arbeitslos, einschließlich langzeitarbeitslos
- nichterwerbstätig (insbesondere Vollzeitschulpflicht)

4. Ist die Schülerin / der Schüler nach Verlassen der Maßnahme arbeitssuchend registriert (nur zu beantworten, falls nicht erwerbstätig oder selbständig)?

- ja
- nein

5. Ist die Schülerin / der Schüler nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?

ja       nein

6. Hat die Schülerin / der Schüler im Rahmen der Maßnahme eine Qualifizierung erlangt?

(Nachweis z.B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens: qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat).

ja       nein

**(Ausfüllhinweis:**

*Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis erhalten hat, das die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt. Ansonsten ist mit „nein“ zu antworten.)*

## Teil E2      Spezifische Indikatoren für die Schülerinnen und Schülern des gebundenen Ganztagsangebots für Deutschklassen

7. Hat der Schüler/die Schülerin das Bildungsziel erreicht?

ja       nein

Das Bildungsziel ist erreicht, wenn ein Übertritt in ein reguläres deutschsprachiges Unterrichtsangebot erfolgen konnte bzw. ein Schulabschluss erreicht wurde.

## Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

### Zu 3: Erwerbstätige/Arbeitnehmer/Selbstständige

*Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.*

Erwerbstätige und Arbeitnehmer sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Berufssoldaten), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

### Zu 3: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose

*Zur Anwendung kommt gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission die nationale Definition.*

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. Gemäß Definition der Europäischen Kommission gelten Jüngere unter 25 Jahren als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

### **Zu 3: Nichterwerbstätige**

*Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit.*

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit im Elternurlaub befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

### **Zu 5: Teilnehmende, die nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung sind**

*Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.*

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums.

### **Zu 6: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen**

*Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.*

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben. Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

Für die Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen wird als Kriterium nur die erfolgreiche Prüfung nach BVABVO akzeptiert.